

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 3/1889 (1891)

Artikel: Lehrerseminarien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 10. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt (Regierungsverordnung § 4). Schüler, welche dieselbe versäumen, werden nach Anleitung von § 3 dieser Verordnung gebüsst und vom Bezirksschulrat zu einer besondern Prüfung verhalten.

IV. Lehrerseminarien.

23. 1. Hausordnung für das Kosthaus der pädagogischen Abtheilung der Kantonsschule Solothurn. (Erlass des Regierungsrates vom 22. Januar 1889).

1. Das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule nimmt die Zöglinge dieser Abteilung in Pflege und erziehende Aufsicht; auch bestreitet dasselbe die Auslagen für die ärztliche Behandlung und Medikamente, sowie für die allfällige Verpflegung im hiesigen Bürgerspital.

2. Die Vergütungen an den Staat für die Verpflegung eines Zögling im Kosthaus der pädagogischen Abteilung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 73 des Primarschulgesetzes von der Staatskasse erhoben.

3. Über die Dauer des Aufenthaltes der Zöglinge im Kosthaus der pädagogischen Abteilung führt der Verwalter ein genaues Verzeichnis; beim Austritt eines Zögling teilt er dem Erziehungsdepartement zu Handen der Staatskassa-Verwaltung mit, wie viele Wochen, die Zeit allfälliger Verpflegung im Spital inbegriffen, sich der einzelne Zögling im Kosthaus aufgehalten habe.

4. An den Schultagen werden die Zöglinge im Sommer $\frac{1}{4}$ vor 5 Uhr, im Winter $\frac{1}{4}$ vor 6 Uhr morgens geweckt und haben eine Viertelstunde später gehörig angekleidet, gewaschen und gekämmt in den betreffenden Studirzimmern zur Arbeit sich einzufinden.

5. Das Frühstück wird im Sommer um $6\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter um $7\frac{1}{2}$ Uhr eingenommen.

6. Nach dem Frühstück haben die Zöglinge, soweit dies nicht schon gleich nach dem Aufstehen geschehen ist, ihre Schlafzimmer in Ordnung zu bringen.

7. Um 12 Uhr wird das Mittagessen eingenommen; nach demselben haben die Zöglinge bis zum Wiederbeginn der Lehrstunden, am Ferienmittag bis 5 Uhr, frei.

8. Das Abendbrot wird im Sommer um 5 Uhr, im Winter an Schultagen um $4\frac{1}{2}$ Uhr, am Ferienmittag um 5 Uhr eingenommen; die Zeit bis $5\frac{1}{2}$ Uhr, bezw. 5 Uhr, dient zur Erholung, von da bis zum Nachtessen ist Arbeitszeit.

9. Das Nachtessen findet im Sommer um $7\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter um $7\frac{1}{4}$ Uhr statt. Die Zöglinge der I. und II. Klasse müssen im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die Zöglinge der III. Klasse im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr zu Hause sein.

10. Die Zöglinge der I. und II. Klasse haben im Winter von 8—9 Uhr dem Studium obzuliegen.

11. Die Zöglinge der I. und II. Klasse beziehen um 9 Uhr das Nachlager. Den Zöglingen der III. Klasse steht es frei, bis 10 Uhr zu arbeiten.

12. Eine Viertelstunde nach dem Feierabend sollen die Lichter ausgelöscht sein und die Zöglinge sich im Bette befinden; das Lesen im Bett, sowie das Betreten eines fremden Zimmers nach dem Feierabend ist streng untersagt.

13. An Sonn- und Festtagen werden die Zöglinge im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr geweckt. Das Frühstück wird im Sommer um 7 Uhr, im Winter um $7\frac{1}{2}$ Uhr eingenommen. Die Zeit bis $10\frac{1}{2}$ Uhr ist für den Besuch des Gottesdienstes bestimmt. Von $10\frac{1}{2}$ Uhr bis zum Mittagessen haben die Zöglinge dem Studium obzuliegen. Die übrige Zeit des Tages soll der Erholung gewidmet werden.

Das Nachtessen findet an solchen Tagen im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr statt.

14. In den Studirzimmern muss vollständige Ruhe herrschen und zwar auch ausserhalb der obligatorischen Arbeitszeit.

15. Für die Übungen im Klavier-, Harmonium- und Violinspiel wird ein Übungsplan aufgestellt, der von den betreffenden Zöglingen genau einzuhalten ist.

16. Jeder Zögling hat für die von ihm verübten Beschädigungen an Eigentum der Anstalt oder der übrigen Zöglinge Ersatz zu leisten.

17. Im Kosthaus ist den Zöglingen das Rauchen und Kartenspiel verboten.

18. In Betreff des Wirtshausbesuches gelten die §§ 45, 46 und 47 des Kantonsschulreglements.

19. Die Beaufsichtigung, welche vom Abteilungsvorsteher und vom Verwalter ausgeübt wird, bezieht sich sowohl auf das sittliche Betragen als auf das Arbeiten der Zöglinge. Es soll namentlich darauf geachtet werden, dass Fleiss, Reinlichkeit, Ordnung, Anstand, Verträglichkeit, frohe Geselligkeit gefördert und die Bestimmungen der Hausordnung genau eingehalten werden.

20. Geringere Vergehen gegen die Hausordnung und Übertretungen der Bestimmungen des Kantonsschulreglementes werden vom Abteilungsvorsteher untersucht und bestraft; von schwereren Fällen hat er dem Rektor zu Handen der Rektoratskommission Anzeige zu machen.

21. Urlaub bis auf zwei Tage kann der Abteilungsvorsteher, bis auf drei Tage der Rektor, bis auf sechs Tage die Rektoratskommission unter sofortiger Anzeige an die betreffenden Lehrer erteilen.

24. 2. Übereinkunft des Erziehungsdepartementes des Kantons St. Gallen mit der Spitalkommission betreffend die Verpflegung erkrankter Schüler des Lehrerseminars. (Vom 19. August 1889.)

In der Absicht, den Schülern des Lehrerseminars in Krankheitsfällen eine möglichst sorgfältige und angemessene Verpflegung zu sichern, sind das Erziehungsdepartement und die Spitalkommission über folgende Punkte übereingekommen:

1. Die Schüler des Lehrerseminars in Marienberg, mit Einschluss der Gärtner-Lehrlinge daselbst, sofern letztere Schweizerbürger sind, sind in den Kantonsspital als *Pensionäre* aufzunehmen, immerhin in dem Sinne, dass sie nicht in jedem Falle Anspruch auf ein eigenes Zimmer zu machen berechtigt sind, sondern dass es dem Ermessen der Spitalärzte überlassen bleibt, je nach Umständen zwei oder drei Zöglinge vom Seminar oder von der Kantonsschule (vergleiche die Übereinkunft betreffend die letztere vom 30. Oktober 1884 im

amtl. Schulblatt vom Dezember gl. J.) in dem nämlichen Zimmer unterzubringen.

2. Die Taxe ist für den Krankheitstag auf Fr. 2 festgesetzt.
 3. Diese Übereinkunft bleibt in Kraft, bis sie von dem einen oder andern Teil gekündet wird, was ein Jahr vor dem Erlöschen zu geschehen hat.
-

V. Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen.

25. 1. Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell a./Rh. vom 3. März 1884.¹⁾

Abänderung von § 2. (Beschluss des Kantonsrates vom 13. November 1889.)

§ 2. Zum Beitritte sind sämtliche an offiziellen Primarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer verpflichtet.

Für jeden nicht obligatorisch zum Beitritt zur Lehrerpensionskasse verpflichteten Lehrer, bezw. Lehrerin, an der Kantonsschule und an öffentlichen Real- und Arbeitsschulen, für welche die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet, übernimmt der Staat die Leistung des Staatsbeitrages in gleicher Höhe wie für die Primarlehrer.

Die gegenwärtig angestellten Kantonsschul- und Reallehrer und Arbeitslehrerinnen, welchen nach Massgabe von Ziffer 1 der Beitritt zur Lehrerpensionskasse bis spätestens Ende Juni 1890 ermöglicht wird, werden von dieser ohne Rücksicht auf ihr Alter, d. h. unter Erlassung der in § 11 der Statuten vorgesehenen Nachzahlung aufgenommen. Wer erst später eintritt, hat die Nachzahlung zu leisten.

VI. Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsschulen und Kurse.

26. 1. Beschluss des Grossen Rates des Kantons Graubünden über Subventionirung landwirtschaftlicher Winterschulen. (Vom 21. Mai 1889.)

§ 1. An eine zweikурсige landwirtschaftliche Winterschule, welche in einer Ortschaft eines Haupttales unseres Kantons errichtet wird, trägt der Kanton die Hälfte der Kosten für Lehrkräfte und allgemeine Lehrmittel bei; der Betrag für dieselben darf jedoch nicht höher als auf Fr. 3000 steigen; derselbe ist alljährlich in das kantonale Budget aufzunehmen.

§ 2. Für die ersten zwei Jahre ist eine Ortschaft des Oberengadins vorgesehen. Bei späterer und mehrfacher Konkurrenz wird der Schulort durch den Erziehungsrat bestimmt, und sollen dabei Talschaften und Gemeinden, die noch nicht im Turnus gewesen, den Vorzug haben.

§ 3. Die Wahl des Hauptlehrers wie der Hülfslehrer erfolgt durch den Erziehungsrat, mit Rücksicht auf die letztern unter tunlichster Berücksichtigung der Vorschläge des Schulrates der Wanderschule.

§ 4. Die Schule muss wenigstens 5 Monate dauern und spätestens in der ersten Woche des Monats November beginnen.

§ 5. Die Schule muss wenigstens 15 Schüler zählen.

¹⁾ Siehe I. Sammlung 1883—1885, pag. 118.